# Erläuterungen

## Allgemeiner Teil

## Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Bildungsdokumentationsverordnung 2021 gründet sich auf das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, BGBl. I Nr. 20/2021, das an die Stelle des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002, tritt. Sie wird schrittweise die bis dato geltende Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2003, ablösen, wobei letztere in weiten Teilen in Gesetzesrang so lange weitergilt, bis ihr Regelungsgehalt verordnungsmäßig neu gefasst ist, längstens jedoch bis 31. August 2021. Zur leichteren Unterscheidbarkeit wird die Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2003, im Folgenden "Bildungsdokumentationsverordnung 2003" genannt.

Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen zu den Bereichen der Gesamtevidenz der Schülerinnen und Schüler, der Kompetenzerhebungen und der Bundesstatistik zum Bildungswesen. Die restlichen Bereiche, insbesondere

- zu den Meldungen der Bildungsdirektionen hinsichtlich der Daten zur Erfüllung der Schulpflicht (zB im häuslichen Unterricht bzw. an Schulen ohne gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung und Öffentlichkeitsrecht),
- zur Sprachstandsfeststellung (MIKA-D),
- zum Datenverbund der Schulen,
- zu Datenverarbeitungen hinsichtlich abschließender Prüfungen, Externistenprüfungen, die einer abschließenden Prüfung entsprechen sowie der Berufsreifeprüfung,
- zum Bildungscontrolling inklusive der Bildungs- und Erwerbskarrieren (Verbleibsmonitoring)
- zu den sozioökonomischen Faktoren,

werden in einer weiteren Etappe geregelt werden. Auch hinsichtlich der Meldungen der Bildungsdirektionen zur Erfüllung der Schulpflicht und des Datenverbundes der Schulen gelten vorerst die Regelungen der Bildungsdokumentationsverordnung 2003 weiter.

Von einer Novelle der Bildungsdokumentationsverordnung 2003 wurde abgesehen, einerseits wegen der besseren Übersichtlichkeit in der Übergangsphase und andererseits, weil die Bildungsdokumentationsverordnung 2003 aus rechtstechnischer Notwendigkeit in Gesetzesrang gehoben wurde und aus Gründen der Effizienz und Zeitökonomie von einem Gesetzesentstehungsprozess mit parlamentarischer Behandlung Abstand genommen wird, insbesondere auch darum, weil die Materie eine solche ist, die auf Verordnungsebene zu regeln genügt.

# **Besonderer Teil**

## **Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)**

## Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Verordnung gilt für

- Schulen einschließlich der Praxisschulen, Praxiskindergärten, –horte und –schülerheime gemäß dem Schulorganisationsgesetz,
- Schulen gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichem Bundesschulgesetz,
- Schulen gemäß dem Bundessportakademiengesetz,
- Schulen gemäß dem Forstgesetz 1975,
- Schulen gemäß dem Privatschulgesetz und
- Schulen gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichem Privatschulgesetz.

Da der Geltungsbereich auch Schulen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich umfasst, handelt es sich um eine gemeinsame Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

#### Zu § 2 (Personenbezogene Bezeichnungen):

Es wird klargestellt, dass personenbezogene Bezeichnungen für alle Geschlechtsformen in gleicher Weise gelten.

## Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Es werden die Begriffe "Schulleiterin und Schulleiter" gemäß § 2 Z 1 BilDokG 2020, "Gesamtevidenz" (der Schülerinnen und Schüler) gemäß § 7 BilDokG 2020, "Kompetenzerhebung" gemäß § 17 Abs. 1a SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, und "Testfenster" als ein Zeitraum, der für die Durchführung der Kompetenzerhebung zur Verfügung steht, definiert.

#### **Zum 2. Abschnitt (Gesamtevidenz)**

# Zu § 4 (Erhebungsstichtage) und § 5 (Dateneinbringung und Berichtstermine):

Es werden im Wesentlichen jene Stichtage übernommen, die bereits in der Bildungsdokumentationsverordnung 2003 verankert sind. Änderungen gibt es allerdings im Bereich der Anlage 1, da das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 neue Merkmale enthält, die nun in den Merkmalsausprägungen und Formaten in der Anlage umzusetzen sind:

- das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) (hier gibt es eine Übergangsfrist bis 2023/24),
- die Erstsprachen und die im Alltag gebrauchten Sprachen,
- die Differenzierung der Gründe der Aufnahme als außerordentliche Schülerin bzw. als außerordentlicher Schüler (zB "aufgrund von mangelnden Deutschkenntnissen" oder "zur Ablegung einer Einstufungsprüfung"), jeweils aufgefächert nach den Personengruppen jener Schülerinnen und Schüler, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen und jenen, auf die dies nicht mehr zutrifft,
- die Form der Deutschförderung (zB Deutschförderklasse oder Deutschförderkurs jeweils integrativ oder gesondert geführt),
- der Besuch des muttersprachlichen Unterrichts,
- die Form der Tagesbetreuung (offen oder verschränkt),
- die Inanspruchnahme der integrativen Berufsausbildung,
- das Ausmaß des Kindergartenbesuchs und die Durchführung von besonderen Sprachfördermaßnahmen und
- Zeugnisnoten in den Gegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik, Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch.

Auch wird die semestrierte Oberstufe, die mit BGBl. I Nr. 19/2021 gesetzlich vorgesehen wurde und ab1. September 2021 schulstufenweise aufsteigend als Weiterentwicklung der bisherigen Neuen Oberstufe eingeführt wird, neben der auslaufend geführten Neuen Oberstufe berücksichtigt.

Nicht mehr vorgesehen sind Datenmeldungen zu den Transferleistungen und zu Schulveranstaltungen wie die Inanspruchnahme der Schulbuchaktion oder der Schülerfreifahrt, da diese nicht mehr in die Gesamtevidenz einfließen.

#### **Zum 3.** Abschnitt (Datenverarbeitungen hinsichtlich Kompetenzerhebungen)

# Zu § 6 (Datenübermittlungen durch die Schulleiterinnen und Schulleiter), § 7 (Verfahrensabläufe) und § 8 (Abfrageberechtigungen):

Mit dem neuen Bildungsdokumentationsgesetz 2020 wird eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlungen der Schulleitungen von Schülerinnen- und Schülerdaten im Kontext der verpflichtend durchzuführenden Aufgabenstellungen der Kompetenzerhebungen geschaffen.

Kompetenzerhebungen ersetzen die bis dato bekannten "Bildungsstandard-Überprüfungen" und finden gemäß der jüngst geänderten Verordnung über die Bildungsstandards im Schulwesen (BGBl. II Nr. 548/2020) künftig auf der 3., 4., 7. und 8. Schulstufe statt, in der Volksschule in den Gegenständen Deutsch und Mathematik, in der Sekundarstufe I in den Gegenständen Deutsch, Englisch und Mathematik. Die Testungen werden durch das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) inhaltlich und organisatorisch maßgeblich betreut.

Die Kompetenzerhebungen haben den Zweck, den verschiedenen Ebenen der Schulverwaltung, den Schulen, Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern eine Rückmeldung über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler zu geben, um einerseits Maßnahmen der Steuerung (im Bereich der Qualitätsund Unterrichtsentwicklung) und andererseits Maßnahmen der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern setzen zu können.

Der Verfahrensablauf gestaltet sich folgendermaßen:

– Bekanntgabe der Testfenster bis 31. März für das nächstfolgende Schuljahr;

- Meldung von für die Testung relevanten schülerbezogenen Daten der Schulleitung an das IQS und allfällige Datenbearbeitungen bei Änderungen von Schülerinnen- und Schülerdaten bis zur Freigabe der Testergebnisse die Datensätze enthalten keine Namen und nur Geburtsjahr und Geburtsmonat der Schülerinnen und Schüler, lediglich ein bildungseinrichtungsspezifisches und (ab Einführung desselben) ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen als Identifikatoren;
- Vorbereitungsarbeiten vor Durchführung der Testung durch die einzelnen Lehrkräfte (zB Zuweisung der Tests an die Schülerinnen und Schüler);
- Durchführung der Tests, bei Volksschulen im Sommersemester, bei Schulen der Sekundarstufe I im Wintersemester:
- Erfassung der Teilnahmedaten, der Antworten, der Ergebnisse sowie der Bewertungen (halb)offener Antwortformate durch die Lehrkräfte und finale Prüfung und Freigabe der Testsessions und Daten durch die Schulleitung – diese Freigabe durch die Schulleitung hat spätestens vier Wochen nach Ende des Testfensters zu erfolgen;
- Übermittlung von zusätzlichen relevanten Informationen zu den Testungen (zB zu Fernbleiben von der Testung) an das IQS;
- Meldung der Schulleitung über die erfolgte Durchführung von Gesprächen der Lehrkräfte mit den Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern zum individuellen Ergebnis der Schülerin bzw. des Schülers im Rahmen schulrechtlich vorgesehener Gesprächsformate (Elternsprechtag, KEL-Gespräche).

In § 6 werden die jeweiligen Berichtstermine für die Schulleitung für die schülerinnen- und schülerbezogenen Datenmeldungen vor und nach der Testung festgelegt.

§ 7 legt die oben beschriebenen Verfahrensabläufe dar. Die Erfassung der Leistungs- und Kontextdaten, die im Zuge der Kompetenzerhebung verarbeitet werden, erfolgt beim IQS in elektronischer Form.

Die so erfassten Daten können nach Maßgabe des § 8 von bestimmten Personen abgefragt werden – diese Abfrageberechtigung ist auch auf Gesetzesebene in § 4 Abs. 2 IQS-G (BGBl. I Nr. 50/2019) geregelt.

Dabei wird in § 8 hinsichtlich der Abfrage zwischen dem Zeitpunkt vor Durchführung der Testung und dem Zeitpunkt nach Durchführung der Testung unterschieden. Vor Durchführung der Testung haben demnach die Schulleitungen Zugriff auf sämtliche Daten zu den Kompetenzerhebungen, welche die Schule betreffen, Lehrkräfte nur hinsichtlich der für die Durchführung nötigen Daten jener Schülerinnen und Schüler, die sie unterrichten bzw. bei denen sie die Testung vorbereiten und durchführen – es kann in Ausnahmefällen vorkommen, dass die Testung von einer anderen Lehrkraft durchgeführt wird als von jener, welche die Schülerinnen und Schüler in dem jeweiligen Gegenstand unterrichtet.

Nach der Durchführung der Erhebung haben gemäß § 4 Abs. 2 IQS-G Zugriff auf die Daten:

Die Schulleitungen hinsichtlich der zusammenfassenden Ergebnisse auf Ebene der Schule, der Klasse, gegebenenfalls der Unterrichtsgruppe sowie der individuellen Ergebnisse einzelner Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte hinsichtlich der Ergebnisse auf Ebene der Klassen, der Unterrichtsgruppe sowie der einzelnen Schülerinnen und Schüler, die sie unterrichten und die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten hinsichtlich der sie betreffenden individuellen Ergebnisse der Kompetenzerhebung und zwar – wie im IQS-Gesetz und in der Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen geregelt – über einen Zeitraum von maximal 24 Monaten.

Die technische Zuteilung der Abfrageberechtigung (§ 8 Abs. 3) erfolgt dabei folgendermaßen: Die Schulleitung erhält sie vom IQS, die Lehrerinnen und Lehrer von der Schulleitung. Dabei ist jedenfalls das vom Dienstgeber gemäß § 5 Abs. 6 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017, vom Dienstgeber zur Verfügung gestellte elektronische Postfach zu verwenden. Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten erhalten ihre Abfrageberechtigung mittels eines elektronischen Zugangscodes von den Lehrpersonen bzw. der Schulleitung. Die in den §§ 13 bis 19 der Bildungsdokumentationsverordnung 2003 geregelten Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und -sicherheit betreffend Abfrageberechtigungen aus dem Datenverbund der Schulen gelten für die hier geregelten Abfrageberechtigungen sinngemäß.

Nach Durchführung der Testung werden die Datensätze durch das IQS an den zuständigen Bundesminister bzw. die zuständige Bundesministerin zum Zweck der Steuerung weitergeleitet. Die näheren Bestimmungen dazu sollen im Zuge der nächsten Novelle in die gegenständliche Verordnung aufgenommen werden.

## Zum 4. Abschnitt (Bundesstatistik zum Bildungswesen)

#### Zu § 9 (Daten der Schülerinnen und Schüler für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen):

Der Datenbestand, den die Bundesanstalt "Statistik Österreich" für die Erstellung der Bundesstatistik zum Bildungswesen erhält, deckt sich im Wesentlichen mit den Datensätzen aus der Gesamtevidenz. Die Änderungen zur Gesamtevidenz, die oben (zu §§ 4 und 5) ausgeführt wurden, sind daher (mit wenigen Ausnahmen) auch für die Formate der Datensätze, die der Bundesanstalt "Statistik Österreich" zu übermitteln sind, zu übernehmen.

## **Zum 5. Abschnitt (Schlussbestimmungen)**

## Zu § 10 (Verweisungen), § 11 (Übergangsbestimmung) und § 12 (Inkrafttreten):

- § 10 regelt in Abs. 1 und 2 die Verweise auf Bundesgesetze als statische, jene auf andere Verordnungen als dynamische Verweise.
- § 11 sieht eine Sonderbestimmung für die Bekanntgabe der Testfenster für das Schuljahr 2021/22 vor, diese sind bis Ende des Schuljahres 2020/21 bekanntzugeben.
- § 12 regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung samt Anlagen soll, wie hinsichtlich der Abschnitte 3 und 4 ("Datenverarbeitungen hinsichtlich Kompetenzerhebungen" und "Bundesstatistik zum Bildungswesen") durch das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 vorgesehen, mit 1. September 2021 in Kraft treten. Die (jährlich stattfindenden) Kompetenzerhebungen sind gemäß der letzten Novelle der Verordnung über die Bildungsstandards im Schulwesen für die 4. und 8. Schulstufe erst ab den Schuljahren 2022/23 bzw. 2023/24 vorgesehen, weshalb die entsprechenden Vorgaben des 3. Abschnittes und der Anlage 2 erst später zur Anwendung gelangen. Sobald die gegenständliche Bildungsdokumentationsverordnung 2021 in entsprechenden Kraft sind diesen Regelungen tritt, die Bestimmungen Bildungsdokumentationsverordnung 2003 nicht mehr anzuwenden.